

# **Römermuseum Güglingen**

## **Benutzungsordnung**

Stand April 2008

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Bedingungen**

##### **§ 1**

##### **Gegenstand**

Das Römermuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Güglingen. Es kann nach Maßgabe dieser Bedingungen benutzt werden.

##### **§ 2**

##### **Besichtigung und Führungen**

1. Die Sammlungsgegenstände im Römermuseum können während den öffentlich bekannt gegebenen Öffnungszeiten von Jedermann besichtigt werden.
2. Im Römermuseum werden fachkundige Führungen angeboten. Diese sind mindestens eine Woche vorher anzumelden und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Museumsleitung.

##### **§ 3**

##### **Verhalten**

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden. und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Aktentaschen, Koffer, Rucksäcke usw.) sind an der Kasse abzugeben. Aufsichtspflichtige haften für Kinder. Die Mitnahme von Tieren ist ausgeschlossen. Benutzer, die diesen Aufforderungen nicht nachkommen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

##### **§ 4**

##### **Anordnungen für den Einzelfall**

Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Bedingung getroffenen Anordnungen des zuständigen Museumsbediensteten Folge zu leisten. Verstößt ein Benutzer gegen die in § 3 festgelegten Verhaltensregeln oder gegen nach Satz 1 getroffenen Anordnungen, so kann die weitere Benutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei schweren Verstößen kann die Untersagung auf Zeit oder auf Dauer erfolgen.

## **Abschnitt II**

### **Benutzung in besonderen Fällen**

#### **§ 6** **Erlaubnis**

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer Sammlungsgegenstände außerhalb des Museums benutzen möchte.
- (2) Der Antrag der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Benutzungszweckes und des Sammlungsgegenstandes einzureichen. In einfachen Fällen genügt ein mündlicher Antrag. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.
- (4) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Museumsleitung in Abstimmung mit dem Bürgermeister.

#### **§ 7** **Benutzung außerhalb des Museums**

- (1) Ausnahmsweise können Sammlungsgegenstände außerhalb des Museums genutzt werden
  - a) durch eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut
  - b) durch eine Privatperson, wenn eine Behörde oder ein wissenschaftliches Institut dafür haftet, dass die benutzten Sammlungsgegenstände in deren Räumen diebstahl- und feuersicher aufbewahrt und unversehrt und fristgerecht zurückgegeben werden.
  - c) in besonderen Fällen zu befristeten Bearbeitungszwecken durch eine Privatperson oder eine Firma
  - d) zu Ausstellungszwecken
- (2) Sammlungsgegenstände, die außerhalb des Museums benutzt werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend dem von der Museumsleitung festgesetzten Wert zugunsten des Museums versichert worden sind.
- (3) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport, Versicherung, evtl. Wiederherstellung des Urzustandes und bauliche Maßnahmen trägt der Benutzer.
- (4) Die Museumsleitung kann bei der Verwendung von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museums auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.
- (5) Die Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen den Namen des Römermuseums als Quelle anzugeben.

#### **§ 8** **Versagen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
  - a) ein Sammlungsgegenstand zu anderen als wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zwecken verwendet werden soll.
  - b) der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 3, 4, 10 bis 14 verstoßen hat oder wenn der gewünschte Sammlungsgegenstand besonders wertvoll ist oder wegen seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet erscheint.
  - c) Es sich um eine Leihgabe Dritter handelt und diese einer Benutzung außerhalb des Museums nicht zustimmen.

## **§ 9 Zurücknahme der Erlaubnis**

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 8 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

## **§ 10 Behandlung der Sammlungsgegenstände**

Sammlungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht verändert werden, insbesondere ist es untersagt, Restaurierungsarbeiten durch zu führen.

## **§ 11 Lichtbildaufnahmen**

Lichtbildaufnahmen für wissenschaftliche und kommerzielle Zwecke werden in der Regel durch das Römermuseum Güglingen angefertigt, bzw. in Auftrag gegeben. Negative verbleiben im Museum. Die Museumsleitung kann dem Benutzer gestatten, die Aufnahmen selbst anzufertigen. In diesem Fall hat der Benutzer bzw. Besteller auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug kostenlos zur Verfügung zu stellen. Photographien für private Zwecke ohne Blitzlicht und Stativ sind nach Rücksprache mit der Museumsleitung erlaubt.

## **§ 12 Veröffentlichungen**

- (1) Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst wurden, dem Museum zwei Belegexemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden Bilder von Sammlungsgegenständen veröffentlicht, so ist der Name des Römermuseums Güglingen als Quelle anzugeben.

## **Abschnitt III Entgeltregelung**

### **§ 13 Verzeichnis der Entgelte**

Bezüglich des Benutzungsentgeltes gilt das als Anlage beigegebene Entgeltverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

## **Schlussvorschrift**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 27.04.2008.

Güglingen, den 07.05.2008

gez.

Dieterich  
Bürgermeister

# Römermuseum Güglingen

## Entgeltverzeichnis

(Anlage zu § 13 der Benutzungsordnung Römermuseum Güglingen)  
Stand Januar 2020

### § 1 Entgelte und Auslagen

Für die Benutzung des Römermuseums der Stadt Güglingen sind Entgelte nach der Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistung für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten.

### § 2 Besichtigungsentgelte

(1) Für die Besichtigung des Römermuseums sind folgende Entgelte zu entrichten:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben   | 4,00 €  |
| b) Personen unter 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, FSJler, Schwerbehinderte ab 70 % - jeweils gegen Ausweis - | 3,00 €  |
| a) Gruppen (Führungsgruppen sowie angemeldete Gruppen ab 10 Personen) pro Person  | 3,00 €  |
| d) Familienkarte (max. 2 Erwachsene und beliebige Anzahl von im Haushalt lebender Kinder bis 18 Jahre)  | 10,00 € |
| e) Kinder unter 6 Jahren, 1 Begleitperson pro Schwerbehinderten über 70 %, Inhaber Landesfamilienpass Baden-Württemberg, Inhaber Museums-PASS-Musées      | Frei    |
| f) Schüler und bis zu 2 Begleitpersonen im Klassenverband, pro Person   | 1,00 €  |

Werden am selben Tag mehrere kostenpflichtige Angebote des Museums wahrgenommen, ist das Besichtigungsentgelt nur einmalig zu entrichten.

(2) Für Führungen im Römermuseum sind folgende Entgelte zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Gruppenführungen (bis max. 15 Personen)           | 60,00 € |
| b) Führungen für Schulklassen (bis max. 15 Personen) | 20,00 € |

(Führungen werden nur nach Voranmeldung mit Bestätigung durchgeführt)

### **§ 3 Sonstige Entgelte**

Sonstige Entgelte werden erhoben für

- (1) Workshops
- (2) Kinderveranstaltungen kombiniert mit römischen Themen
- (3) Museumspädagogische Aktionen
- (4) Fortbildungen, Seminare, Fachvorträge
- (5) VIP-Veranstaltungen
- (6) Themenführungen

Die Entgelte für die Punkte (1) bis (6) werden im Einzelfall, abhängig vom Aufwand und Umfang der Aktion festgesetzt.

- (7) Gutachten, Fachauskünfte u.ä.
  - a) bei Einsatz einer wissenschaftlichen Kraft 61,00 €
  - b) bei Einsatz einer Verwaltungskraft 52,00 €je Stunde Zeitaufwand.

Bei Bemessung der Entgelte nach Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem halben Preis berechnet.

Bei Anliegen von besonderem öffentliches oder wissenschaftliches Interesse kann auf Antrag von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden.

### **§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte und Auslagen**

- (1) Die Entgelte entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (2) Die Entgelte sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bei der Zahlstelle/Kasse des Museums einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Aufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Entgelte für Führungen sind mit dem Eintrittspreis zu bezahlen. Bei Stornierung der Führung bis zu 3 Tage vor dem Termin fallen keine Entgelte an. Danach bzw. bei Nichterscheinen ist der volle Betrag zu bezahlen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

Güglingen, den 28.01.2020

gez.

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister